

RECHTE- UND SCHUTZKONZEPT

CAJ Münster

Inhaltsverzeichnis

Einleitung/ Begriffsbestimmung	1
Risiko-/Situationsanalyse.....	4
Einsatz von Mitarbeiter*innen	7
Aus- und Fortbildung.....	11
Verhaltenskodex.....	12
Beratungs- und Beschwerdewege	13
Qualitätsmanagement	15
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	16
Intervention	17
Beschluss der Diözesankonferenz.....	21
Anlagen.....	22
Anlagen 1:.....	23
Anlagen 2:.....	30
Anlagen 3:.....	31
Anlagen 4:.....	32
Anlagen 5:.....	38
Anlagen 6:.....	40

Einleitung/ Begriffsbestimmung

Dieses Rechte- und Schutzkonzept gilt für den Mitgliederverein des CAJ Diözesanverbandes Münster und den Trägerverein CAJ Münster. Im Folgenden werden beide Verbände als CAJ Münster zusammengefasst. Dementsprechend sind mit der Formulierung "Diözesanvorstand" der jeweils betreffende Diözesanvorstand des Mitglieder- oder Trägervereins gemeint. Das Rechte- und Schutzkonzept beschreibt die Ziele und Haltung, die die CAJ als katholischer Jugendverband im Bistum Münster im Umgang miteinander sowie in der Begleitung junger Menschen verfolgt, insbesondere hinsichtlich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

Dieses Konzept hat nicht den Anspruch, jede potenzielle Situation oder Eventualität vollständig abzubilden. Vielmehr soll es die gemeinsame Haltung abbilden,

- wie wir in der CAJ Münster miteinander umgehen wollen,
- wie wir Verantwortung füreinander übernehmen und
- wie wir als CAJ Münster Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene stärken.

Uns ist es wichtig, in unseren verschiedenen Arbeitsbereichen (bspw. Ferienlager der Regionen, Diözesanbüro) Strukturen zu schaffen, welche die persönlichen Grenzen eines*iner jeden einzelnen respektieren und wahren. Räume zu schaffen, in denen sowohl wir als auch die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich wohlfühlen und ein respektvoller und wertschätzender Umgang untereinander gepflegt wird.

Der Auftrag zur Erstellung dieses Konzeptes ergibt sich zum einen aus der Präventionsordnung des Bistums Münster (§3 Abs.1) und zum anderen aus dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzesgesetz NRW) (§11 Abs.1). Auf Grundlage letzterer Vorgaben wurde das Konzept inhaltlich erweitert, sodass es nicht allein den Fokus auf sexualisierte Gewalt legt, sondern auch weitere Formen von Gewalt in den Blick nimmt.

Dieses Schutzkonzept möchte Orientierung geben, Handlungssicherheit schaffen und Bewusstsein, Schutz und gegenseitige Verantwortung fördern. Es bildet eine lebendige Grundlage für die CAJ Münster, die sich kontinuierlich weiterentwickeln sowie im Alltag spürbar und erlebbar sein soll.

Das folgende Rechte- und Schutzkonzept soll unsere Haltung und unser Verständnis in Bezug auf die Prävention der verschiedenen Gewaltarten darlegen. Es beschreibt die Präventionsarbeit auf allen Ebenen des Verbandes. Durch die Formulierung von Anforderungen an unsere ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Richtlinien im Umgang miteinander sowie Maßnahmen und Instrumente zum Schutz des Wohles aller und Interventionsmaßnahmen, möchten wir für unseren Verband eine allgemeingültige Grundlage schaffen, die den

Schutz aller gewährleisten, Grenzverletzungen verhindern und Orientierung für Vorfälle bieten soll.

Begriffsbestimmung

Gewalt wird in diesem Schutzkonzept grundsätzlich als eine Handlung verstanden, die gegen die Selbstbestimmung eines Menschen gerichtet ist und darauf abzielt oder dazu führt, einer anderen Person Schaden zuzufügen. Eine Schädigungsabsicht muss dabei nicht zwingend vorliegen. Gewalt hat jedoch stets eine beeinträchtigende Wirkung auf die betroffene Person.

Im Rechte- und Schutzkonzept werden die folgenden Gewaltformen berücksichtigt, die für die Arbeit in der CAJ Münster besondere Relevanz besitzen. Die Auswahl dieser Gewaltformen orientiert sich sowohl an den gesetzlichen Vorgaben als auch an ihrer hohen fachlichen Bedeutung für die Präventionsarbeit in der katholischen Jugendverbandsarbeit. Die Auswahl bildet die Grundlage dafür, Risiken zu erkennen, sensibel zu handeln und im Verband eine schützende, verantwortungsvolle Kultur zu stärken:

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt lassen sich alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung fassen. Hierbei muss es sich nicht immer um eine strafrechtlich relevante Form handeln. Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen, die sich wiederum in der Massivität und der Intention der gewaltausübenden Person unterscheiden. Es handelt sich auch um sexualisierte Gewalt, wenn Macht oder Vertrauen dafür genutzt werden, um eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen.

Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt wird auch emotionale oder seelische Gewalt genannt. Sie umfasst beispielsweise verbale Abwertungen, Angst erzeugende oder herabwürdigende Handlungen.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die Verletzungen am Körper herbeirufen und bis zum Tod eines Menschen führen können.

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt vor, wenn jemand die eigene Macht dazu nutzt, Vorteile für sich oder Vorteile für das eigene System (z.B. eine Organisation, eigene Familie) durchzusetzen, dabei aber die Rechte, Grenzen oder das Wohl anderer verletzt.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen so beeinträchtigt oder bedroht ist, dass seine Unversehrtheit oder die altersgemäße Entwicklung nicht mehr gewährleistet sind.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt bezeichnet Handlungen im digitalen Raum, die das Ziel verfolgen, andere Menschen zu kontrollieren, zu manipulieren und/oder zu belästigen. Sie kann in unterschiedlichen Formen auftreten, z.B. Cybergrooming, Stalking oder hate speech.

Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt bezeichnet den Missbrauch von Macht und Autorität durch Personen in religiösen Strukturen und Positionen. Durch die Instrumentalisierung von religiösen Strukturen, Positionen und Ritualen werden Menschen manipuliert und geschädigt, bspw. durch Generierung von Glaubenssätzen oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale wie z. B. Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Identität oder sozialem Status. Sie kann bewusst oder unbewusst erfolgen und zeigt sich nicht nur im individuellen Handeln, sondern auch in strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen. Diskriminierung ist dabei stets intersektionell zu denken, da sich verschiedene Diskriminierungsformen überschneiden und gegenseitig verstärken können.

Risiko-/Situationsanalyse

Die Risiko- und Situationsanalyse bildet die Grundlage dieses Gewaltschutzkonzepts. Sie dient nicht dazu, einzelne Gruppen oder Personen unseres Verbandes in den Fokus zu setzen, sondern konzeptionelle und strukturelle Risikofaktoren zu identifizieren, diese dadurch zu reduzieren und eine Verbesserung zu ermöglichen. Sie wurde von Dezember 2025 bis April 2026 in einem partizipativen Ansatz in Form von Fragebögen durchgeführt, um Risiken und Rahmenbedingungen aus allen Perspektiven unseres Verbandes zu erfassen und das Bewusstsein für das Thema und das Konzept zu steigern, auch für abgeleitete Maßnahmen.

Die Arbeitsgruppe „Schutzcrew“, die sich rund um die DK 2025 gebildet hat, hat die Fragebögen erstellt und die Umfrage durchgeführt. Die freiwilligen Teilnehmenden dieser Arbeitsgruppe setzten sich vielfältig aus Mitarbeitenden des Diözesanbüros, unter anderem der Präventionsfachkraft, Mitgliedern des Diözesanvorstands und ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandes zusammen.

Die Umfrage wurde mit zwei unterschiedlichen digitalen Fragebögen (Anlage 1) für verschiedene Zielgruppen durchgeführt, um die Teilnahme niedrigschwellig für alle zu gestalten. Zum einen gab es den Fragebögen für minderjährige Teilnehmende unserer Veranstaltungen, der über unsere Ortsgruppen weitergegeben werden sollte. Die Resonanz in Form von Antworten blieb im niedrigen einstelligen Bereich, sodass diese nur wenig Berücksichtigung in der Auswertung findet. Einige Risiken aus der Teilnehmenden-Perspektive wurden ergänzend durch die Arbeitsgruppe antizipiert. Zum anderen gibt es den Fragebogen für erwachsene Akteur*innen unseres Verbandes, dazu zählen der Diözesanvorstand, die Mitglieder des Diözesanbüros und Ehrenamtliche in unseren Ortsgruppen. Sie wurden auf verschiedenen Kommunikationswegen über die Umfrage informiert. Die Resonanz in Form von Antworten lag bei über 60.

Insgesamt wurde vor allem die Gegebenheiten in den unterschiedlichen, regelmäßig genutzten Räumlichkeiten, die Strukturen im Verband und beim Umgang miteinander betrachtet und auf den unterschiedlichen Ebenen (Büro, Diözesanebene, Ortsgruppen) miteinander verglichen.

Die Ergebnisse wurden durch die Arbeitsgruppe ausgewertet. Anschließend wurde auf dieser Grundlage das Rechte- und Schutzkonzept angefertigt.

Abschließend wurde das Konzept von der Diözesankonferenz am 14.07.2026 genehmigt.

Ergebnisse der Risiko- & Situationsanalyse:

Risiken

In der CAJ Münster konnten einige Risiken identifiziert werden, die Sicherheit, Beteiligung und Wohlbefinden beeinträchtigen. Als Risiko ist hier keine Ist-Situation zu verstehen, sondern nur eine Situation in Folge von fehlenden Maßnahmen bzw. fehlender Umsetzung geltender Maßnahmen.

Als besondere Risikofaktoren stellten sich im Verlauf der Analyse folgende Bereiche heraus:

offene Zugänge, abgelegene Orte und häufig öffentlich zugängliche Außengelände, fehlende Rückzugsräume, Übernachtungen der Ehrenamtlichen in Gruppenräumen und Schlafsälen auf Ortsebene, Eins-zu-eins-Situationen zwischen Leitenden und Teilnehmenden bzw. Mitarbeitenden, begrenzte Partizipation der Teilnehmenden bei der Regelgestaltung, uneinheitliche Richtlinien zu Social Media und privaten Kontakten einschließlich WhatsApp-Nutzung und privater Kontakte auch mit Teilnehmenden, überwiegend informelles und unstrukturiertes Feedback auf Ortsebene, vorhandener aber nicht durchgehend formalisierter Datenschutz auf Ortsebene, uneinheitliche Zuständigkeiten für Prävention und Intervention in Ortsgruppen, fehlende klare Zuständigkeiten in Interventions- und Notfallsituationen mit informellen bzw. uneinheitlichen Abläufen, fehlende Kenntnis und Kontrolle von Präventionsschulungen und Führungszeugnissen auf Diözesanebene sowie kein einheitlicher Umgang und fehlende Dokumentation und Schulungen auf Ortsebene, unregelmäßige Thematisierung von Prävention auf Ortsebene, geringe Sichtbarkeit der präventiven Haltung auf Ortsebene bei gleichzeitig höherer Sichtbarkeit auf übergeordneten Ebenen.

Potenziale

Die CAJ Münster verfügt aber ebenso über folgende positive Ressourcen und Potenziale:

relativ eingeschränkter bzw. kontrollierter Zugang zu Räumen, feste Regeln zur Nutzung von Räumen und Außengeländen einschließlich Aufsicht und Erlaubnis sowie klare Vorgaben für Schlafräume und Sanitäranlagen mit Trennung von Teilnehmenden und Leitenden, klare Regeln für Teilnehmende, bewusste Vermeidung von Eins-zu-eins-Situationen und Körperkontakt, verlässliche Ansprechbarkeit von Betreuenden für Teilnehmende mit Unterstützung und Hilfe, offene Kommunikations- und Feedbackkultur auf allen Ebenen, eigene niedrigschwellige Angebote von Präventionsschulungen auch für ganze Ortsgruppen, vorhandene Präventionshaltung, vorhandene Handlungspläne und Meldewege, geregelter und sicherer Datenschutz auf höheren Ebenen, vorhandene externe Kontakte, klar benannte und ausgebildete Präventionsfachkraft, ausgeprägtes bzw. angestrebtes Bewusstsein für Diversität und Gleichberechtigung.

Fazit

Insgesamt lässt sich für die CAJ Münster festhalten, dass die Präventionsarbeit im Verband tragfähig verankert ist und von vielen Beteiligten mitgetragen wird. Zugleich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Diözesanebene und Ortsgruppen hinsichtlich Verbindlichkeit, Struktur und Formalisierung. Während auf übergeordneten Ebenen klare Zuständigkeiten und Regelungen bestehen, liegt die zentrale Herausforderung in der einheitlichen, verbindlichen Umsetzung auf Ortsebene, wo Prävention häufig informell und situationsabhängig organisiert ist. Gleichzeitig findet aus Sicht der Teilnehmenden ein Großteil der Schutzmaßnahmen im Alltag statt und es dürfte ein grundsätzliches Gefühl von Sicherheit herrschen.

Die beschriebenen Risikofaktoren führen nicht automatisch und zwangsläufig zu Grenzüberschreitungen. Täter*innen können diese jedoch leicht für Übergriffe und Manipulation von Kindern und Jugendlichen ausnutzen und bedürfen daher Aufmerksamkeit und Änderungen sowie Maßnahmen, die im Folgenden festgelegt sind.

Einsatz von Mitarbeiter*innen

Der Diözesanvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb des Diözesanverbandes nur Personen innerhalb ihrer pädagogischen Arbeit mit und für Jugendliche und junge Erwachsene betraut werden, die neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen auch über ausreichend persönliche Eignung verfügen. Hier wird zwischen der Diözesanebene, den Regionen und den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen innerhalb des Diözesanverbandes unterschieden.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als selbständige Mitarbeiter*innen (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend §72a SGB VIII) verurteilt worden sind oder in diesem Zusammenhang ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

Persönliche Eignung

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen des Diözesanbüros werden in einem Erst- oder Bewerbungsgespräch durch den Diözesanvorstand und/oder die Geschäftsführung mit der Haltung, dem Verhaltenskodex des Verbandes und dem Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt vertraut gemacht und sensibilisiert. Durch halbjährliche Mitarbeiter*innengespräche findet hierzu auch ein regelmäßiger Austausch über die Arbeit zwischen Mitarbeiter*innen und Geschäftsführung statt.

Alle hauptberuflichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben sowie den Verhaltenskodex durch Unterschreiben anzuerkennen. Zudem müssen sie schnellstmöglich nach Berufseintritt an der erforderlichen Präventionsschulung teilnehmen

Die Zusammenarbeit und Teamkultur der hauptberuflich Mitarbeitenden ist durch Vertrauen, Respekt, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft geprägt. Regelmäßige Teamsitzungen werden zur ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit genutzt und dienen einem transparenten und reflektierten Austausch. Allen Mitarbeitenden ist bekannt, wer die ausgebildete Präventionsfachkraft und Ansprechperson ist, und es wird ihnen erklärt, welche Aufgaben diese Stelle umfasst. Außerdem ist allen bekannt, dass im Fall eines Übergriffs auch Unterstützung bei externen Organisationen oder Beratungsstellen in Anspruch genommen werden kann. Eine Übersicht von Beratungsstellen findet sich im Schutzkonzept. (Anhang 6)

Ehrenamtliche Betreuende und Diözesanvorstand

Alle ehrenamtlich Tätigen werden im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“, gemäß den Regelungen des Bistums Münster, geschult und müssen spätestens alle fünf Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis beim Verband vorlegen. Sie sind zudem verpflichtet ebenfalls den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Die gezielte und bewusste Personalauswahl ist eine existenzielle Grundlage für eine wirksame und effektive Präventionsarbeit.

Erweitertes Führungszeugnis

Zu Beginn der Tätigkeit und darauffolgend spätestens alle fünf Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten oder Veranstaltungen leiten und begleiten. (Anlage 2)

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Diözesanvorstand

Das erweiterte Führungszeugnis aller haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen wird von der Geschäftsführung zur Einsichtnahme eingefordert und diese unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Das erweiterte Führungszeugnis der Geistlichen Leitung wird vom Bistum Münster (als Dienstgeber) angefordert. Die Einsichtnahme wird entsprechend dokumentiert. Das Führungszeugnis der Geschäftsführung wird von der geistlichen Leitung des Verbandes zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Diözesanvorstand muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung vorlegen.

Personen, die nach einer Straftat im Sinne von §72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen keine Tätigkeiten für die CAJ Münster ausüben.

Ehrenamtliche Betreuende

Auch die ehrenamtlichen Betreuenden in den Regionen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme wird von dem Regionssprecher („Regionsvorsitzende*r“) unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgegeben oder auf Wunsch vernichtet, es darf nicht verwahrt werden. Die Kosten für das Führungszeugnis entfallen durch Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit, dieser Nachweis wird durch die CAJ Münster ausgestellt.

Sollte es Einträge zu den in §72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Paragraphen im erweiterten Führungszeugnis geben, wird die Person aus den Tätigkeiten des Verbandes ausgeschlossen.

Bei anderen Einträgen muss darüber gemeinschaftlich vom Diözesanvorstand und der Präventionsfachkraft entschieden werden.

Verhaltenskodex

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Diözesanvorstand

Der Verhaltenskodex dient als Selbstverpflichtung und Richtlinie zum Umgang und zur Haltung im Miteinander – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen. Der Verhaltenskodex wird jeder*m haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*in zu Beginn der Tätigkeit ausgehändigt und von ihm*ihr per Unterschrift bestätigt. Bei einer Neufassung des Verhaltenskodex wird eine neue Unterschrift von jeder*m Mitarbeiter*in eingefordert.

Ehrenamtliche Betreuende

Der Verhaltenskodex dient als Selbstverpflichtung und Richtlinie zum Umgang und zur Haltung im Miteinander – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen. Der Verhaltenskodex wird jedem Betreuenden zu Beginn der Tätigkeit ausgehändigt und von ihm*ihr per Unterschrift bestätigt. Bei einer Neufassung des Verhaltenskodex wird vor dem nächsten Einsatz eine neue Unterschrift eingefordert. Die Unterschriften werden von den Regionssprechern („Regionsvorsitzende*r“) aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Die CAJ Münster ist laut Präventionsordnung im Bistum Münster verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder haupt- und ehrenamtlich Tätigen eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. (Anlage 5) Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs-/Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich darüber zu informieren. Die Selbstauskunftserklärung ist Teil des Verhaltenskodex. Die Vorlage erfolgt durch die Unterzeichnung.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Diözesanvorstand

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen die Selbstauskunftserklärung einmalig zu Beginn der Tätigkeit unterschrieben vorlegen. Die Erklärungen werden von der Geschäftsführung eingefordert und aufbewahrt. Die Erklärung der Geistlichen Leitung wird vom Bistum Münster (als Dienstgeber) angefordert. Die Selbstauskunftserklärung der Geschäftsführung wird von der geistlichen Leitung des Verbandes eingefordert und aufbewahrt.

Ehrenamtliche Betreuende

Auch die ehrenamtlichen Betreuenden in den Regionen müssen die Selbstauskunftserklärung einmalig zu Beginn der Tätigkeit unterschrieben vorlegen. Die Erklärungen werden von den Regionssprechern ("Regionsvorsitzende*r") eingefordert und aufbewahrt.

Präventionsschulung

Zur Qualifizierung und persönlichen Eignung müssen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben oder für diese Verantwortung tragen, an Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Die Schulungen werden nach den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Münster durch ausgebildete Schulungsreferent*innen des Schulungsteams der CAJ Münster durchgeführt. Schulungen anderer Träger werden bei gleichen Voraussetzungen ebenfalls anerkannt. Die Schulungen finden im Umfang von drei, sechs oder zwölf Stunden statt.

Hauptamtliche und weitere Mitarbeiter*innen und Diözesanvorstand

Alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch Geschäftsführung, der Diözesanvorstand und die Geistliche Leitung müssen eine 12-stündige Präventionsschulung nachweisen, die alle fünf Jahre vertieft werden muss. Die Verwaltungskraft, wie auch alle weiteren nebenberuflichen Mitarbeiter*innen (z.B. Honorarkräfte) müssen eine 6-stündige Präventionsschulung nachweisen können, die ebenfalls in einem Tonus von fünf Jahren vertieft werden muss. Die Zertifizierung der Schulungen wird durch die Geschäftsführung kontrolliert und unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzbestimmungen vermerkt.

Ehrenamtliche Betreuende

Alle ehrenamtlich Betreuenden müssen eine 6-stündige Präventionsschulung nachweisen, die alle fünf Jahre vertieft werden muss. Die Kontrolle wird durch den Diözesanvorstand auf die Regionssprecher ("Regionsvorsitzende*r") übertragen, der ebenfalls unter aktuellen Datenschutzbestimmungen die Einsicht der Zertifikate vermerken muss.

Aus- und Fortbildung

Der Diözesanverband legt großen Wert darauf, dass seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen über eine entsprechende fachliche Qualifikation, Sensibilität im Umgang mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt und ausreichendes Reflexionsvermögen verfügen. Dies wird unter anderem über die für alle Mitarbeiter*innen verpflichtenden Präventionsschulungen gewährleistet.

Gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Münster nehmen alle Mitglieder des Diözesanvorstandes, die Geschäftsführung, die Bildungsreferent*innen sowie die Geistliche Leitung an einer Schulung im Umfang von 12 Stunden teil; die Verwaltungskraft sowie das Schulungsteam an einer Schulung im Umfang von 6 Stunden.

Alle ehrenamtlichen Mitglieder nehmen an einer Präventionsschulung im Umfang von 6 Stunden teil; diese wird regelmäßig vom Diözesanverband kostenlos angeboten. Die durchführenden Leitungen der Präventionsschulungen sind entsprechend den Vorgaben des Bistums Münster fortgebildet und qualifiziert. Die Verantwortung, dass diese Schulungen von den Mitgliedern der einzelnen Regionen besucht werden, wird an den jeweiligen Regionssprecher ("Regionsvorsitzende*r") delegiert und entsprechend dokumentiert.

Alle 5 Jahre müssen die Präventionsschulungen durch eine Vertiefungsschulung, jeweils mit der Hälfte der Zeitstunden der Grundschulung, online oder in Präsenz aufgefrischt werden.

Darüber hinaus sollen alle Gruppenleiter*innen an einem Gruppenleitungsgrundkurs (GLGK) teilnehmen, der in Umfang und Inhalt zum Erwerb der Jugendleiter*in-Card (JuLeiCa) berechtigt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln, die eine adäquates Nähe-Dis-tanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur ge-genüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und untereinander sicherstellen sollen.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Haupt- und Ehrenamtlichen der CAJ Münster zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt. Mit einer Unterschrift bestätigen sie die Anerkennung des Verhal-tenzkodex und verpflichten sich zur Umsetzung dieser Verhaltensregeln. Die Zuständigkeit liegt beim Diözesanvorstand, wird aber an die Regionssprecher ("Regionsvorsitzende*r") de-legiert.

Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer mit ausführlicher Begründung transparent gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Der Verhaltenskodex ist ausführlich im Anhang (Anlage 4) dokumentiert.

Beratungs- und Beschwerdewege

Meldungen über Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt können in verschiedenen Situationen auftreten und kommuniziert werden:

- Eine betroffene Person meldet sich selbst und/oder vertraut sich einer Leitungsperson an.
- Jemand hat den Verdacht, dass jemand anderes (sexualisierte) Gewalt oder eine Grenzverletzung erfahren hat oder weiterhin erfährt.
- Jemand beobachtet, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene untereinander oder durch Verantwortliche grenzüberschreitendes Verhalten erleben.
- Jemand ist unsicher, ob ein bestimmtes Verhalten angemessen ist und möchte dies klären.
- Jemand nimmt Vorfälle im digitalen Raum wahr (z. B. über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste).

Grundsätzlich kann sich jede meldende Person an die Präventionsfachkraft des Diözesanverbandes oder an eine andere interne oder externe, unabhängige und neutrale Kontaktstelle wenden, um Unterstützung und Beratung zu erhalten. Dies ist auch ggf. anonym möglich.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden gewahrt. Meldenden Personen dürfen aus einer Beschwerde keine Nachteile entstehen.

Liegt ein begründeter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch einen Kleriker*in, ein Ordensmitglied oder einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in der katholischen Kirche bzw. des Verbandes vor, wird dies entsprechend der geltenden kirchlichen Regelungen an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums weitergeleitet. Die Weitergabe erfolgt in der Regel durch den Diözesanvorstand. Dabei hat der Schutz der betroffenen Person stets oberste Priorität. Das Bistum arbeitet uneingeschränkt mit den staatlichen Behörden zusammen.

Verfahrenshinweis

- Hinweise und Beobachtungen werden zeitnah und sachlich dokumentiert.
- Es werden keine eigenen Ermittlungen durchgeführt und keine vorschnellen Bewertungen vorgenommen.
- Die beschuldigte Person wird nicht eigenständig konfrontiert.
- In akuten Gefährdungssituationen wird umgehend gehandelt und ggf. Hilfe durch externe Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei) hinzugezogen.

- Meldende Personen erhalten – soweit möglich – eine Rückmeldung über den Umgang mit ihrer Beschwerde.
- Die Präventionsfachkraft fungiert als Lots*in und gibt die Meldung an den verantwortlichen Diözesanvorstand weiter.

Die entsprechenden Kontaktadressen sowie die Handlungsleitfäden werden im Anhang (Anlage 6) bereitgestellt.

Qualitätsmanagement

Der Gewaltschutz ist ein auf Dauer angelegtes Thema in der CAJ Münster.

Das Rechte- und Schutzkonzept wird in seinem Praxisbezug regelmäßig überprüft. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine umfassende Evaluation und gegebenenfalls Überarbeitung durch den Diözesanvorstand mit möglicher Unterstützung der Präventionsfachkraft und Weiterer. Sollte eine Anpassung vor Ablauf dieser Frist erforderlich sein, z.B. weil sich in der Praxis Lücken zeigen, Maßnahmen nicht wie vorgesehen wirken oder ein Interventionsfall eingetreten ist, wird das Konzept unverzüglich überprüft und ggf. angepasst.

Ziel der Überprüfung ist es, sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen den Schutz von Betroffenen wirksam gewährleisten und gleichzeitig praktikabel und umsetzbar im Alltag des Verbandes bleiben.

Die aktuelle Fassung des Rechte- und Schutzkonzepts ist jederzeit auf der Website der CAJ Münster veröffentlicht und im Diözesanbüro einsehbar. Eine digitale Kopie des Gewaltschutzkonzeptes wird einmalig an die Regionssprecher ("Regionsvorsitzende*r") versendet, verbunden mit einer Leseliste, die an das Diözesanbüro zurückgeschickt werden muss. Mit der Unterschrift wird sich verpflichtet, das Rechte- und Schutzkonzept innerhalb der Region und auch an Nachfolger*innen weiterzugeben. Durch regelmäßig im Verband und in Regionen stattfindende Präventionsschulungen ist und bleibt das Thema im Leben des Verbandes präsent.

Regelmäßige Besuche der Regionen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und den Diözesanvorstand sowie Austausch vor und nach Ferienfreizeiten sowie regelmäßige Informationen über Vorstandsposten und Personalwechsel in den Regionen gegenüber dem Diözesanbüro, sollen einen Austausch über Prävention gegen sexualisierte Gewalt, die Wertvorstellungen und den Verhaltenskodex des Diözesanverbandes sowie zu anderen möglichen Fragen und Situationen, gewährleisten.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Als CAJ nehmen wir alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst und begegnen ihnen mit Respekt und Wertschätzung, sodass sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrem Selbstwertgefühl wachsen können. Wir glauben, dass junge Menschen wertvoller sind als alles Gold der Erde, weil sie Kinder Gottes sind. Aus dieser Überzeugung heraus gestalten wir unsere pädagogische Arbeit und gehen bei allen Fortbildungsangeboten darauf ein, wie dies deutlich sichtbar wird und ganz praktisch geschehen kann. Dabei spielt die Möglichkeit zur aktiven Partizipation und Mitgestaltung eine große Rolle.

Diese Fragen sind immer auch fester Bestandteil der GLGK sowie der Präventionsschulungen.

Intervention

Trotz umfassender Präventionsmaßnahmen kann Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dafür muss ein Bewusstsein herrschen und daher ist es notwendig, sich neben der Prävention auch mit angemessenen Interventionsverfahren auseinanderzusetzen. Ziel jeder Intervention ist die unverzügliche Herstellung und dauerhafte Sicherung des Schutzes von Betroffenen. Dieser Grundsatz bildet die Grundlage für sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen im Umgang mit Vermutungsfällen, Beobachtungen oder bekannt gewordenen Vorfällen.

Zuständigkeit

Für die Mitteilung von Interventionsfällen steht die Präventionsfachkraft als Lots*in zur Verfügung. Die Gesamtverantwortung für die Einleitung, Steuerung und Umsetzung von Interventionsmaßnahmen liegt beim Diözesanvorstand.

Ein Interventionsverfahren wird eingeleitet, wenn Personen von eigenen Gewalterfahrungen berichten und sich an den Verband wenden, wenn Gewalt beobachtet oder vermutet wird oder wenn strukturelle Gegebenheiten bekannt werden, die Gewalt begünstigen oder ermöglichen können.

Grundlage jeder Intervention ist eine sorgfältige Einschätzung der Situation. Dabei werden die vorliegenden Hinweise verantwortungsvoll geprüft und analysiert, um das weitere Vorgehen fachlich fundiert festzulegen. Diese Einschätzung erfolgt nicht durch Einzelpersonen, sondern im Rahmen eines multiprofessionellen Teams. Dieses setzt sich aus Vertreter*innen des Diözesanvorstandes sowie Personen mit entsprechender fachlicher Expertise zusammen. Die fachliche Expertise wird insbesondere durch die Präventionsfachkraft oder durch die Einbeziehung externer Fachberatungsstellen sichergestellt. Gleichzeitig wird darauf geachtet, Informationen nur an notwendige Personen weiterzugeben.

Besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen, werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. In akuten Gefährdungssituationen werden die zuständigen Behörden oder Notfalldienste eingeschaltet.

Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung werden die erforderlichen Maßnahmen gemäß des Interventionsplans eingeleitet. Hierzu gehört insbesondere die frühzeitige Einholung von Beratung bei einer unabhängigen Fachberatungsstelle. Die weiteren Interventionsschritte erfolgen unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen. Gleichzeitig wird eine fortlaufende und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Verfahrens sichergestellt.

Erziehungsberechtigte betroffener minderjähriger Personen werden situationsabhängig informiert. Betroffene Personen werden, soweit dies ihrem Schutz nicht entgegensteht, in Entscheidungen über das weitere Vorgehen einbezogen und über relevante Verfahrensschritte informiert.

Die verbandliche Intervention ersetzt keine strafrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahren. Sofern gesetzliche Melde- oder Anzeigepflichten bestehen oder dies zum Schutz Betroffener erforderlich ist, werden die zuständigen Stellen einbezogen.

Detaillierte Handlungsleitfäden, der Interventionsplan sowie die jeweiligen Zuständigkeiten sind im Anhang (Anlage 6) dieses Schutzkonzeptes beschrieben.

Als Träger der Jugendhilfe nimmt der Verband seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahr. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, orientiert sich das Vorgehen an den gesetzlichen Vorgaben zur Gefährdungseinschätzung sowie zur Beteiligung insofern erfahrener Fachkräfte.

Darüber hinaus werden auch Hinweise auf Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Diskriminierung gegenüber volljährigen Personen nach den Grundsätzen dieses Schutzkonzeptes bearbeitet.

Aufarbeitung und Nachsorge

Die Aufarbeitung und Nachsorge sind ein wesentlicher Bestandteil des Umgangs mit Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Diskriminierung. Sie dienen dazu, Erlebtes zu verarbeiten, Stabilität für die Beteiligten wiederherzustellen und die Organisation langfristig zu stärken. Dabei haben die Bedürfnisse, Rechte und der Schutz von betroffenen Personen jederzeit Vorrang. Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen liegt beim Diözesanvorstand.

Die Nachsorge umfasst sowohl eine individuelle als auch eine organisationale Ebene. Beide Bereiche verfolgen das Ziel, aus Vorfällen zu lernen, nachhaltige Veränderungen anzustoßen und die Sicherheit innerhalb des Verbandes zu stärken.

Individuelle Aufarbeitung

Die individuelle Aufarbeitung unterstützt die persönliche Verarbeitung eines Vorfalls. Sie richtet sich sowohl an betroffene Personen als auch an Mitarbeitende und weitere Beteiligte. Ziel ist es, emotionale und fachliche Reflexionsprozesse zu ermöglichen, die Handlungsfähigkeit der Beteiligten zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen und das langfristige seelische Wohlbefinden zu fördern.

Betroffene Personen werden als Expert*innen ihrer eigenen Situation wahrgenommen. Ihre Perspektiven und Bedürfnisse werden bei der Planung und Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten erfolgt freiwillig.

Zu den möglichen Maßnahmen gehören insbesondere:

- vertrauliche Einzelgespräche,
- Supervisions- und Reflexionsangebote für Mitarbeitende,
- die Vermittlung psychosozialer Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Bedarf.

Durch diese Maßnahmen sollen Betroffene angemessene Unterstützung erfahren und Mitarbeitende die Möglichkeit erhalten, den Vorfall fachlich zu reflektieren und daraus für ihr zukünftiges Handeln zu lernen.

Organisationale Aufarbeitung

Die organisationale Aufarbeitung dient der kritischen Analyse von Abläufen, Strukturen und Kommunikationswegen innerhalb des Verbandes. Ziel ist es, mögliche Fehlerquellen und Risikofaktoren zu identifizieren, Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln und zukünftige Vorfälle möglichst zu verhindern.

Soweit es mit dem Schutz und den Interessen der betroffenen Personen vereinbar ist, werden Vorfälle gemeinsam mit den beteiligten Gremien, Teams oder Arbeitsbereichen reflektiert. Dabei steht nicht die Suche nach individueller Schuld im Vordergrund, sondern die Frage, welche strukturellen oder organisatorischen Bedingungen verbessert werden können.

Vorfälle und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden systematisch dokumentiert und ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung von Verfahren, Präventionsmaßnahmen und Strukturen ein. Das Rechte- und Schutzkonzept wird überprüft und angepasst, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Verband kontinuierlich zu verbessern.

Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen

Die CAJ Münster trägt Verantwortung sowohl für den Schutz von Betroffenen als auch für einen fairen und rechtsstaatlichen Umgang mit beschuldigten Personen. Stellt sich im Verlauf eines Interventionsverfahrens heraus, dass eine Beschuldigung unbegründet war und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet. Dieses richtet sich an Personen, die im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit im Verband zu Unrecht beschuldigt wurden.

Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist die Wiederherstellung der persönlichen und fachlichen Integrität der betroffenen Person sowie die Förderung ihrer weiteren Teilhabe am Verbandsleben. Fälle von Falschbeschuldigungen treten selten auf, dennoch schafft ein geregeltes Verfahren Handlungssicherheit für alle Beteiligten und kann Unsicherheiten sowie Ängste im Umgang mit Verdachtsfällen reduzieren.

Die Verantwortung für die Planung und Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens liegt beim Diözesanvorstand. Bei Bedarf können externe Fachkräfte hinzugezogen werden, beispielsweise in Form von Supervision, Mediation oder fachlicher Beratung.

Die Maßnahmen zur Rehabilitation orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht beschuldigten Person. Im Mittelpunkt stehen deren Wünsche, Anliegen und Unterstützungsbedarfe. Bei Bedarf werden geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt oder zur Verfügung gestellt, um eine emotionale und fachliche Verarbeitung des Vorfalls zu ermöglichen.

Ein zentraler Bestandteil der Rehabilitation ist die angemessene Richtigstellung der Falschbeschuldigung. Diese erfolgt mindestens gegenüber den Personen und Stellen, die zuvor über den Verdacht informiert wurden. Wurde der Verdacht darüber hinaus öffentlich bekannt, wird die Entlastung der betroffenen Person in geeigneter und angemessener Weise kommuniziert.

Entstandene Spannungen, Konflikte oder Vertrauensverluste innerhalb von Gruppen, Teams oder Gremien werden aufgegriffen und bearbeitet. Ziel ist die Wiederherstellung eines respektvollen und vertrauensvollen Miteinanders sowie die nachhaltige Reintegration der betroffenen Person in den Verband.

Darüber hinaus erfolgt eine Aufarbeitung der Falschbeschuldigung und ihrer Entstehungsbedingungen. Dabei wird geprüft, wie es zu dem Verdacht gekommen ist und welche Schlussfolgerungen für zukünftige Verfahren gezogen werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Beschuldigung auf einem Irrtum, Missverständnis oder einer Fehleinschätzung beruhte, werden keine weiteren Maßnahmen gegenüber der meldenden Person ergriffen. Liegen hingegen Hinweise auf eine vorsätzliche und schädigende Falschbeschuldigung vor, werden unter Beachtung der jeweiligen Umstände angemessene verbandliche und gegebenenfalls rechtliche Schritte geprüft und eingeleitet.

Beschluss der Diözesankonferenz

Wir, als christlicher Verband für Arbeitswelt und Jugend, möchten Räume schaffen, in denen sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausprobieren und frei entfalten können, in denen sie ihre Fähigkeiten entdecken und fördern können und in denen sie dabei unterstützt werden sollen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Der Schutz jedes Einzelnen vor Gefahren und Grenzverletzungen soll dabei der Grundstein unserer Arbeit sein.

In Kraft gesetzt durch die Diözesanversammlung des CAJ Diözesanverbands Münster e.V. am 14.07.2026.

Für den Diözesanvorstand:

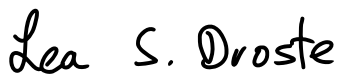


Maike Kortemeyer-Strauch
(Diözesanvorsitzende)

Für den Trägervereinsvorstand:



Anna-Lena Vering
(Trägervereinsvorsitzende)



Lea Droste
(stellvertretende Diözesanvorsitzende)



Hendrik Stermann
(Trägervereinsvorsitzender)



Anja Stoffers
(stellvertretende Diözesanvorsitzende)



Angelina Peters
(stellvertretende Trägervereinsvorsitzende)



Christian Cizelsky
(stellvertretender Trägervereinsvorsitzender)

Anlagen

- Anlage 1: Fragebögen zur Risikoanalyse
- Anlage 2: Bescheinigung der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage 3: Dokumentation der Einsichtnahme
- Anlage 4: Verhaltenskodex
- Anlage 5: Selbstauskunftserklärung
- Anlage 6: Handlungsleitfaden, Interventionsplan und Kontaktadressen

Anlagen 1:

Fragebögen zur Risikoanalyse

Fragebogen für Teilnehmende:

Allgemeine Informationen: Da mache ich mit!

Region/Ortsgruppe	
-------------------	--

Art des Angebots	Übernachtung	Regelmäßigkeit
Ferienfreizeit und Ähnliches		
Wochenendfreizeit		
Gruppenstunden		
Tagesaktionen (z.B. Ausflüge, Projekte, usw.)		

1. Wer darf bei mir in die Räume kommen, wenn ich dort was machen?

- Dürfen nur die Betreuer*innen oder auch andere Erwachsene kommen?

2. Gibt es versteckte Plätze, wie einen Keller oder Dachboden?

- Sind diese Plätze sicher und darf ich sie auch anschauen?

3. Kann ich mich in ruhige Ecken zurückziehen, wenn ich mal allein sein möchte?

- Gibt es eine gemütliche Ecke, wo ich entspannen kann?

4. Gucken die Betreuer*innen regelmäßig in den Räumen nach, ob alles in Ordnung ist?

- Kommen sie oft vorbei, um nach dem Rechten zu sehen?

5. Kann ich erkennen, wer zum Team gehört?

- Tragen sie besondere Kleidung oder Namensschilder?

6. Was passiert, wenn mir jemand unbekannt ist?

- Sprechen die Betreuer*innen mit fremden Besuchern?

7. Gibt es draußen Bereiche, welche ich nutzen kann? Kann man von außen reinschauen? Gibt es dort versteckte Ecken?

- Darf ich jederzeit nach draußen gehen? Sind die Betreuer*innen dabei oder in der Nähe?

8. Gibt es Orte, die ich nicht betreten darf? Woher weiß ich das?

- Gibt es eine Karte oder einen Hinweis, die dabei helfen?

9. Gibt es genügend Platz für alle Altersgruppen?

- Sind die Zimmer groß genug? Sind die Betten bequem für alle?

10. Kann man in getrennten Bereichen für Jungen und Mädchen schlafen?

- Wenn ich möchte, kann ich dann auch gemischten Räumen schlafen?

11. Kann ich sagen, was ich mir wünsche, wenn ich woanders übernachten möchte?

- Gibt es einen Ort, wo ich meine Ideen aufschreiben kann?

12. Gibt es genug Toiletten?

- Sind sie getrennt für Jungen und Mädchen?

13. Darf ich in die Räume der Betreuer*innen rein?

- Zählen Toiletten und Duschen auch dazu?

14. Wie viele Betreuer*innen sind vor Ort?

- Fühle ich mich sicher, wenn sie da sind?

15. Was mach ich, wenn ich Hilfe brauche?

- An wen kann ich mich wenden?

16. Gibt es Regeln, die ich wirklich kennen sollte?

- Wo kann ich die Regeln nachlesen oder nachfragen?

17. Wie wird entschieden, wer die Regeln macht?

- Darf ich auch Ideen einbringen?

18. Wo können wir die Spiele und Spielsachen finden?

- Gibt es jemanden, der die Spiele und Spielsachen verteilt?

19. Gibt es einen Platz, wo wir unsere Sachen lassen können?

- Wie sorgen wir dafür, dass unsere Sachen sicher sind?

20.Wie kann ich mit den Betreuer*innen sprechen, wenn ich ein Problem habe?

- Gibt es einen besonderen Ort, wo wir uns dazu hinsetzen können?

21.Was mache ich, wenn ich mich einsam oder traurig fühle?

- Kann ich mit jemandem darüber reden?

22.Gibt es Ausflüge oder besondere Ereignisse, die geplant sind?

- Wie erfahre ich davon und darf ich mitbestimmen?

23.Was mache ich, wenn jemand nicht nett zu mir ist?

24.Gibt es einen Ort, an dem ich mich mit andere n Treffen kann, wenn ich nicht weiß, was ich tun soll?

- Ist es ein sicherer Platz?

25.Was passiert, wenn jemand nicht mitspielen möchte?

- Wie wird damit umgegangen?

Abschlussfrage: Gibt es eine Situation, bei der ich mich unwohl gefühlt habe?

- Gibt es einen Ort, an dem ich mich unwohl gefühlt habe?

Fragebogen für erwachsene Akteur*innen

Ebene (Ortsebene, Diözesanebene, Büro)	
Region/Ortsgruppe	
Rolle/Funktion im Verband (Mitarbeiter*in, Vorstand, Leiter*in, Teilnehmer*in)	

Art des Angebots	Zielgruppe Wer nimmt teil? (Altersspanne)	durchführende Mitarbeiter*in- nen Wer ist dafür verantwortlich?	Übernach- tung ja oder nein	
Ferienfreizeit und Ähnliches				
Wochenendfreizeit				
Gruppenstunden				
Tagesaktionen				
Partys				
Leiterwochenende				
Schulungstage				
Arbeitskreis Treffen				
Gremienarbeit				
Konferenz				
....				

Räumlichkeiten

Bei Räumlichkeiten, die regelmäßig genutzt werden (z.B. Unterkünfte, Jugendheim, Büroräume):

- Wer hat zu den Zeiten, in denen Angebote stattfinden, Zugang zu den Räumlichkeiten?
- Gibt es abgelegene Bereiche (Keller, Dachboden)?
- Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die TN bewusst zurückziehen können?
- Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?
- Ist für die Teilnehmer*innen erkennbar, wer zum Team gehört?
- Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?
- Gibt es ein Außengelände, das genutzt wird? Ist es öffentlich zugänglich oder von außen einsehbar? Gibt es dort abgelegene/nicht einsehbare Ecken?
- Gibt es auf dem Gelände Bereiche, die von den Teilnehmenden nicht betreten werden dürfen? Wie wird das kontrolliert?
- Worauf wird bei der Buchung von sonstigen Unterkünften/Räumlichkeiten geachtet?
- Möglichkeit der altersgerechten Unterbringung?
- Möglichkeit der geschlechtsgetrennten Unterbringung?
- Möglichkeit, um auf Wünsche der Teilnehmer*innen einzugehen?
- Ausreichend Sanitäranlagen? Möglichkeit von geschlechtergetrennten Sanitäranlagen? Gibt es eine Trennung von Teilnehmer*innen und Team?

Voraussetzung für die Mitarbeit

- Wird das Thema Prävention vor Beginn der Tätigkeit im Vorstand angesprochen?
- Müssen alle Vorstandsmitglieder eine Schulung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ vorweisen? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Gibt es ausreichend Schulungsangebote?
- Werden erweiterte Führungszeugnisse eingefordert? Wenn ja, wer ist für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig?
- Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtliche Mitarbeitende?
- Gibt es weitere Voraussetzungen für die Übernahme eines Vorstandsamtes?
- Wird das Thema Prävention vor Beginn der Tätigkeit als Leiter*innen angesprochen?
- Wird das Thema Prävention regelmäßig in Sitzungen/Vorbereitungstreffen o.ä. angesprochen?
- Müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Schulung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ vorweisen? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Gibt es ausreichend Schulungsangebote?
- Werden erweiterte Führungszeugnisse eingefordert? Wenn ja, wer ist für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig?
- Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für Ehrenamtliche?
- Gibt es weitere Voraussetzungen für die Übernahme eines Vorstandsamtes innerhalb der Region?

- Wird das Thema Prävention vor Beginn der Tätigkeit als Mitarbeitende*r angesprochen?
- Müssen alle Mitarbeitende eine Schulung zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ vorweisen? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Gibt es ausreichend Schulungsangebote?
- Werden erweiterte Führungszeugnisse eingefordert? Wenn ja, wer ist für die Einsichtnahme und Dokumentation zuständig?
- Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für Mitarbeitende?
- Gibt es weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit als Mitarbeitende?

Strukturen im Verband

- Wer ist für die Auswahl der Mitarbeitenden/Vorstandsmitglieder/Ehrenamtlichen (Funktion/Rolle) verantwortlich?
- Wird bei der Zusammenstellung von Leitungsteams, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auf ein vielfältiges Team geachtet? Wenn ja, worauf?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur im Team?
- Gibt es klare Zuständigkeiten für die Themenbereiche Prävention und Intervention?
- Welche Personengruppen sind über einen Verhaltenskodex informiert?
- Welche Hierarchien oder Abhängigkeitsverhältnisse gibt es in eurer Gruppierung?
- Gibt es festgelegte Melde- oder Beschwerdewege?
- Gibt es verbindliche Abläufe und Zuständigkeiten für Notfallsituationen?
- Wie wird mit personenbezogenen/sensiblen Daten von Ehrenamtlichen und Teilnehmenden umgegangen?
- Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen statt (z. B. Pfarrei, andere Verbände)? Wenn ja, wie sieht die Zusammenarbeit aus?
Wie wird die Haltung eures Verbands zum Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt deutlich?
- Sind Ansprechpersonen auch bei Außenstehenden, Teilnehmenden und Eltern/Sorgeberechtigten bekannt?
- Werden Kinder und/oder Eltern/Sorgeberechtigten über Schutzmaßnahmen informiert?
- Wie könnte ein Rechte- und Schutzkonzept für Intern/Außenstehende zugänglich gemacht werden?

Situationen

- Wie sind Berührungen und Körperkontakt zwischen (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen und Teilnehmenden geregelt?
- Welche Vorgaben gibt es zur Mitnahme von Teilnehmenden in privaten oder vereinseigenen Fahrzeugen?
- In welchen Situationen sind die Teilnehmenden unbeaufsichtigt?
- Wie wird mit Eins-zu-eins-Situationen zwischen (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen und Teilnehmenden umgegangen?
- Sind sprachliche oder inhaltliche Leitlinien im Umgang mit Sexualität und sexueller Aufklärung festgelegt?

- Kommt es zu Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder oder Jugendlicher durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende/ Leiter*innen – und wie wird dem begegnet?
- Wie wird mit Fehlverhalten umgegangen, gibt es Konsequenzen und wie werden diese gezogen?
- Existieren Regelungen zur Kleidung, wie z. B. eine Kleiderordnung oder Empfehlungen?
- Wie ist die Privat- und Intimsphäre von Teilnehmenden und (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen definiert und geschützt?
- Wie wird eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur mit den Teilnehmenden gefördert (Sorgen, Ängste oder Beschwerden)?
- Wie wird mit privaten Kontakten, Geschenken oder ähnlichen Grenzbereichen zwischen Teilnehmenden und (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen umgegangen?
- Gibt es Richtlinien für Kommunikationsmittel und den Umgang mit Social Media mit Teilnehmenden – sowohl für offiziellen Kanäle als auch für Privataccounts?
- Welche Regelungen gelten für das Fotografieren und die Veröffentlichung von Bildern der Teilnehmenden?
- Wie sind Berührungen und Körperkontakt zwischen (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen geregelt?
- Welche Vorgaben gibt es zur Mitnahme in privaten oder vereinseigenen Fahrzeugen?
- Wie wird mit Eins-zu-eins-Situationen zwischen (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen umgegangen?
- Kommt es zu Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Teammitglieder – und wie wird dem begegnet?
- Existieren Regelungen zur Kleidung, wie z. B. eine Kleiderordnung oder Empfehlungen?
- Wie ist die Privat- und Intimsphäre der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen definiert und geschützt?
- Wie wird eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur innerhalb des Teams gefördert (Sorgen, Ängste oder Beschwerden)?
- Wie wird mit privaten Kontakten, Geschenken oder ähnlichen Grenzbereichen umgegangen?
- Gibt es Richtlinien für Kommunikationsmittel und den Umgang mit Social Media – sowohl für offizielle Kanäle als auch für Privataccounts?
- Welche Regelungen gelten für das Fotografieren und die Veröffentlichung von Bildern unter (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden/ Leiter*innen?
- Gibt es einen Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? Wie sieht der aus?
- Gibt es externe Kontakte, die bei einem Vorfall zur Beratung hinzugezogen werden können?
- Haben alle Beteiligten Zugang zu Informationen über den Umgang mit Vorfällen?

Abschlussfrage: Welche (bisher nicht angesprochenen) Situationen in der CAJ-Arbeit stellen ein erhöhtes Risiko dar? Wie kann das verhindert werden

Anlagen 2:

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses



Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Name und Anschrift des Trägers:

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name: _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand/bei der beauftragenden Person des CAJ Diözesanverbands Münster e.V. vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den*die Antragsteller*in. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers

caj diözesanverband münster e.v.
schillerstraße 44a, 48155 münster, tel.0251.60976.30.

Anlagen 3:

Dokumentation der Einsichtnahme



Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe Nordrhein-Westfalens gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Name, Vorname der*s Mitarbeiter*in

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des*r Mitarbeiter*in

Anlagen 4:

Verhaltenskodex



Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln, die eine adäquate Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und untereinander sicherstellen sollen.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Haupt- und Ehrenamtlichen des CAJ Diözesanverbandes zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt. Mit einer Unterschrift bestätigen sie die Anerkennung des Verhaltenskodex und verpflichten sich zur Umsetzung dieser Verhaltensregeln. Die Zuständigkeit liegt beim Diözesanvorstand, wird aber an die Regionssprecher ("Regionsvorsitzende*r") delegiert.

Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer mit ausführlicher Begründung transparent gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Die Sprache und Wortwahl sind im Umgang mit Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung, denn sie kann zum Wohlbefinden unseres Gegenübers beitragen. Deshalb sollte jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation dem Alter und den Bedürfnissen der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen angepasst werden.

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in) an.
- Wir dulden keine abfällige, verletzende, sexualisierte und diskriminierende Sprache und schreiten bei verbalen Grenzüberschreitungen sofort ein und beziehen Position.
- Wir sorgen für eine wertschätzende, respektvolle und reflektierte Kultur, in der Kommunikation auf Augenhöhe stattfindet.
- Wir achten innerhalb unserer Möglichkeiten auf eine geschlechtersensible und inklusive Sprache in Wort und Schrift.
- Wir nennen die Kinder und Jugendlichen bei ihrem Vornamen, Spitznamen werden vermieden, es sei denn, das Kind, der*die Jugendliche bittet ausdrücklich darum. Kosenamen (bspw. Schätzchen, Maus) werden nicht genutzt.
- Im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen achten wir auf eine situationsgerechte Kleidung, die eigenen und fremde Grenzen nicht überschreitet.



Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz ist in unserer Arbeit im Verband unumgänglich, um ein vertrauensvolles Miteinander zu erzeugen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den haupt-/ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

- Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Verantwortlichen, ebenso unsere eigenen Grenzen.
- Wir achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir achten darauf, dass Machtpositionen zwischen haupt- oder ehrenamtlich Tätigen und den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht ausgenutzt werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Beziehungen jeglicher Art. Als Grundlage gilt das Jugendschutzgesetz.
- Bei Maßnahmen und Veranstaltungen pflegen wir einen verantwortungsbewussten und unserer Rolle entsprechenden Umgang mit Partnerschaften und sexuellen Beziehungen.
- In die Auswahl und Gestaltung von Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen werden Kinder und Jugendlichen ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend partizipativ einbezogen, um so individuelle Grenzen zu berücksichtigen.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten etc. finden nur in den dafür vorgesehen geeigneten Räumlichkeiten bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen ausgehen sollten.

- Jede Person bestimmt selbst über das Maß an körperlichen Berührungen. Wir achten darauf, dass diese Grenzen respektiert werden und unerwünschter Körperkontakt vermieden wird.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen, was auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen berücksichtigt wird.



- Auch Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen muss angemessen beachtet und ggf. mit Beteiligten thematisiert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Einen grenzachtenden Umgang zu pflegen, bedeutet vor allem auch die Intimsphäre, sowohl die eigene als auch die der anderen, zu wahren. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich. Ein sensibler Umgang damit ist daher unbedingt erforderlich.

- Wir achten auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.
- Die Schlafräume/-zelte aller Beteiligten sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren, sie dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Wir sorgen dafür, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Wir betrachten Umkleide- und Duschsituationen als besonders sensibel. Wir achten darauf, dass grundsätzlich geschlechtergetrennte Räume vorgesehen sind, bei Bedarf aber Einzelfallentscheidungen offen geprüft und flexibel umgesetzt werden, um den Schutz, die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Teilnehmenden zu gewährleisten. Unbedingt zu trennen sind die Umkleide- und Duschräume von Teilnehmenden und Betreuenden.
- Sollte es aus nachvollziehbaren Gründen zu einer Situation kommen, die ein Betreten der Sanitärräume durch Betreuende erforderlich macht, geschieht das nur in der Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.
- Wir respektieren individuelle Bedürfnisse einzelner Personen und suchen ggf. gemeinsam mit allen Beteiligten nach transparenten, zufriedenstellenden Einzelfalllösungen.

Jugendschutzgesetz

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (Deutschland), und tragen aktiv dazu bei, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen.

- Wir beachten die geltenden Altersgrenzen und Regelungen insbesondere in Bezug auf Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel und setzen diese konsequent um.



- Der Konsum von Alkohol, Tabak oder anderen Suchtmitteln durch Minderjährige wird von uns weder geduldet noch unterstützt. Niemand wird zum Konsum gedrängt oder bei der Beschaffung unterstützt.
- Wir sorgen im Rahmen unserer Aufsichtspflicht für sichere Rahmenbedingungen bei allen Veranstaltungen und berücksichtigen dabei insbesondere jugendschutzrelevante Risiken.

Disziplinierungsmaßnahmen/Erzieherische Maßnahmen

Um in der von unserem Verband sehr geschätzten Zusammenarbeit verschiedener Personen und Gruppen einen vertrauensvollen Umgang zu erzielen, ist es notwendig, Regeln für ein Miteinander zu erstellen. Ein Missachten dieser Regeln erfordert Konsequenzen. Diese Konsequenzen sollten transparent, nachvollziehbar und angemessen sein sowie im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen.

- Das Wohl des Kindes und der*des Jugendlichen, jungen Erwachsenen steht im Vordergrund.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheits-entzug ist untersagt.
- Traditionen, Spiele und Aktivitäten, bei denen bewusst Grenzen verletzt oder verschoben werden und/oder beteiligte Personen gedemütigt werden, sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke können uns als Dank für ehrenamtliches Engagement entgegengebracht werden. Allerdings ist Vorsicht geboten, denn daraus können schnell Abhängigkeiten entstehen. Zudem ersetzen Geschenke und Vergünstigungen nicht die pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Es gehört zu unseren Aufgaben, reflektiert und transparent mit jeder Art von Zuwendung umzugehen.

- Zuwendungen, Belohnungen und Vergünstigungen sind nur in einem geringen Maß erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.
- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir allen Beteiligten gegenüber transparent damit um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft sein. Auch darf durch diese keine Bevorzugung Einzelner entstehen.



Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In der heutigen Zeit sind digitale Medien und soziale Netzwerke fest in unserem Alltag verankert. Unreflektierter und leichtfertiger Umgang damit kann schnell zu enormen Grenzverletzungen führen, die oftmals nicht mehr rückgängig gemacht werden können. In der Verbandsarbeit ist es unsere Aufgabe im medienpädagogischen Sinne einen professionellen Umgang mit digitalen Medien und Netzwerken vorzuleben.

- Es gehört zu unseren Aufgaben in der Verbandsarbeit, Kinder und Jugendliche für eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken zu sensibilisieren.
- Wir halten uns an die geltenden Datenschutzbestimmungen und achten insbesondere das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild.
- Wir achten darauf, dass wir über unsere privaten Accounts in den sozialen Netzwerken und über Messenger-Dienste keine Bilder der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen posten.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterialien, achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind. Hierbei wird in jedem Fall das Jugendschutzgesetz beachtet.
- Wir sind dazu verpflichtet, bei der Nutzung von digitalen Medien durch die uns anvertrauten, minderjährigen Kinder und Jugendliche auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Wir verpflichten uns gegen jede Form von gewaltsamem, sexistischem und diskriminierendem Verhalten sowie [Cyber-]Mobbing aktiv Stellung zu beziehen.
- Wir verpflichten uns, keine privaten Beziehungen über soziale Netzwerke aufzubauen oder zu vertiefen, die über den professionellen Rahmen hinausgehen.
- Wir reflektieren regelmäßig unser eigenes Medienverhalten und nehmen unsere Vorbildfunktion ernst.
- Während der Tätigkeit bei der CAJ Münster mit Minderjährigen ist bei privater Nutzung von Dating-Apps der Standort zu deaktivieren.
- Während Veranstaltungen bei der CAJ Münster wird kein pornografisches Material konsumiert.

Verhalten auf Freizeiten, Reisen und Kursen

Ferienfreizeiten und Wochenendveranstaltungen gehören zum Alltag in unserer Verbandsarbeit. Diese längerfristigen Veranstaltungen bergen vor allem durch unveränderbare Faktoren vor Ort (bspw. Schlafstätte) viel Gefahrenpotenzial, was einen



verantwortungsbewussten und transparenten Umgang mit solchen Situationen unbedingt erforderlich macht.

- Gerade bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen wir dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Anzahl von betreuenden Personen gegenüber den Teilnehmenden verfügbar ist (Empfehlung: ein*e Gruppenleiter*in ist für acht Kinder verantwortlich). Nach Möglichkeit soll die Gruppe der Betreuenden ein diverses Bild widerspiegeln.
- Schlafräumlichkeiten der Teilnehmenden sollen grundsätzlich dem Geschlecht nach getrennt werden, dabei werden die Altersgerechtigkeit und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt. Einzelfallentscheidungen, wie beispielsweise eine andere geschlechtliche Unterbringung, werden offen geprüft und flexibel umgesetzt, um den Schutz, die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Teilnehmenden zu gewährleisten. Betreuende werden immer von den Teilnehmenden getrennt untergebracht. Lassen die Gegebenheiten vor Ort dies nicht zu, so ist dies vor der Veranstaltung zu klären und den Erziehungsberechtigten sowie den Teilnehmenden transparent zu machen und jeweils deren Einwilligung einzuholen.
- Wir achten darauf, uns in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht allein mit Teilnehmenden aufzuhalten.
- Maßnahmen des Verbandes finden nicht in privaten Räumlichkeiten statt. Begründete Abweichungen davon stellen absolute Ausnahmen da, sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten erlaubt.
- Unser Jugendverband ist kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Mit meiner Unterschrift versichere ich _____ (Name, Vorname), alles in meinen Kräften stehende zu tun, die obengenannten Verhaltensregeln umzusetzen und diese im Miteinander im Verband zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift

caj diözesanverband münster e.v.
schillerstraße 44a, 48155 münster, tel.0251.60976.30.

Anlagen 5:

Selbstauskunftserklärung



Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

*1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB



gemeinsam. leben. gestalten.
christlicher verband für
arbeitswelt und jugend.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlagen 6:

Handlungsleitfaden



Handlungsleitfaden, Interventionsplan, Kontaktadressen

Im nachfolgenden findest du folgende Thematiken:

- Handlungsleitfaden

Grenzverletzungen unter Teilnehmenden

Mitteilungsfall: im Moment der Mitteilung und nach der Mitteilung

Vermutungsfall: Jemand ist Betroffene oder Betroffener und jemand ist Täterin oder Täter

- Interventionsplan

Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers

- Dokumentationsbogen

- Kontaktadressen

Du kannst dich jederzeit an uns wenden!

Luisa Raasch
Präventionsfachkraft der CAJ Münster
Tel.: 0251/6097634 oder 017634638706
E-Mail: raasch@caj-muenster.de

caj diözesanverband münster e.v.
schillerstraße 44a, 48155 münster.
tel.0251.60976.30.

Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmenden

Was tun ...
bei (verbalen oder körperlich-sexuellen) Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

- ✔ Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.
- ✔ Situation klären!
- ✔ Offensiv Stellung beziehen!
Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- ✔ Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder
einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.
- ✔ Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen
Grenzverletzungen!
- ✔ Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!
- ✔ Präventionsarbeit verstärken!
Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.



Handlungsleitfaden

Mitteilungsfall

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche, ein Jugendlicher von (sexueller) Gewalt berichtet?

Im Moment der Mitteilung

- Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.
- Offene Fragen (Wer? Was? Wo?)
stellen
und keine „Warum“-Fragen
verwenden!
- Keine logischen Erklärungen
einfordern!
- Keinen Druck ausüben!
- Keine unhaltbaren Versprechen oder
Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht
erfüllbar
sind.

Im Moment der Mitteilung

- Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und
den jungen Menschen ermutigen
sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen
von kleineren Grenzverletzungen ernst
nehmen. Gerade Kinder
erzählen zunächst nur einen Teil
dessen,
was ihnen widerfahren ist.
- Grenzen, Widerstände und
zwiespältige Gefühle des jungen
Menschen respektieren!
- Zweifelsfrei Partei für den jungen
Menschen ergreifen! „Du trägst keine
Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- Versichern, dass das Gespräch
vertraulich behandelt wird und nichts
ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen
Kopf.“ – aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
Die eigenen Grenzen und
Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!



Handungsleitfaden

Mitteilungsfall

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche, ein Jugendlicher von (sexueller) Gewalt berichtet?



Nach der Mitteilung

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten! Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!
- Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter
- Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene
- Notruf 110 bei akuter Gefahr!



Nach der Mitteilung

- Gespräch, Fakten und Situationen dokumentieren!
-Dokumentationsbogen-
- Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung. Absprache zum weiteren Vorgehen.
Nach Einschaltung der Leitungsebene liegt dort die Verantwortung für weitere Handlungsschritte



Handlungsleitfaden

Vermutungsfall - Jemand ist Betroffene oder Betroffener

Was tun ...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von (sexueller) Gewalt betroffen ist?



- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!
Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene
 - Notruf 110 bei akuter Gefahr!



- Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen! Überlegen, woher die Vermutung kommt; Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten; Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Dokumentationsbogen –
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unverzögliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung. Absprache zum weiteren Vorgehen.
Nach Einschaltung der Leitungsebene liegt dort die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.



Handungsleitfaden

Vermutungsfall - Jemand ist Täterin oder Täter

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von (sexueller) Gewalt ist?



- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/ des vermutlichen Täters!
Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene
 - Notruf 110 bei akuter Gefahr!



- Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen! Überlegen, woher die Vermutung kommt; Verhalten der vermuteten Täterin/ des vermuteten Täters beobachten; Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Dokumentationsbogen –
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung. Absprache zum weiteren Vorgehen.
Nach Einschaltung der Leitungsebene liegt dort die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.

Interventionsplan
Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers
Mitteilungs- und/ oder Vermutungsfall

- ✔ Meldung geht beim Träger ein.
- ✔ Fallanalyse im zuständigen Team der CAJ Münster.
- ✔ Fachliche Beratung einholen!
Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte. Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenden Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.
- ✔ Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!
Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.
- ✔ Information der beauftragten Ansprechpersonen!
Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)
Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.
- ✔ Jugendamt einschalten!
Begründete Vermutungsfälle außerhalb von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.
- ✔ Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

Dokumentationsbogen

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.



1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?

(Name), Funktion, Adresse,

Fon, E-Mail etc.

Datum der Meldung

2. Um welchen Fall geht es?

Mitteilungsfall?

Vermutungsfall?

3. Um welche Situation geht es?

interne Situation

(Beschuldigte oder Beschuldigter

beim Träger in der CAJ)

externe Situation

(Beschuldigte oder Beschuldigter in

der Familie oder im sozialen Umfeld

der Betroffenen, des Betroffenen)

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?

Name

(Vorsichtig mit Namen umgehen!)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Dokumentationsbogen

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.



5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?

(Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

Wann war der Vorfall?

Wer war beteiligt?

Was ist geschehen?

Wie war die Gesamtsituation?

6. Was wurde getan oder gesagt?

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

(anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)

Mit wem?

Name, Institution, Funktion

Wann?

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?

Wann soll wieder Kontakt

aufgenommen werden?

Ist das nötig?

Was soll bis dahin

von wem geklärt sein?

Welche konkreten Schritte

wurden vereinbart?



gemeinsam. leben. gestalten.
christlicher verband für
arbeitswelt und jugend.



gemeinsam. leben. gestalten.
christlicher verband für
arbeitswelt und jugend.

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Kontaktadressen:



▼ Präventionsfachkraft des CAJ Diözesanverbandes Münster e.V.

Luisa Raasch
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Tel: 0251 60976 34
Mobil: 0176 34638706
raasch@caj-muenster.de

▼ Bischöfliche Beauftragte zur Prävention

Beate Meintrup	Yvonne Rutz
Tel: 0251 495-17010	Tel: 0251 495-17015
Meintrup-b@bistum-muenster.de	Rutz@bistum-muenster.de

Postanschrift
Stabsstelle Intervention und Prävention
Horsteberg 11
48143 Münster

▼ Unabhängige Ansprechpartner*innen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bernadette Böcker-Kock Mobil: 0151 63404738
Bardo Schaffner Mobil: 0151 43816695
Hildegard Frieling-Heipel Mobil: 0173 1643969
Hildegard Frieling-Heipel: 0173 1643969
Marties Imping: 0162 2078689
Dr. Margret Nemann: 0152 57638541

▼ Externe Ansprechpartner*innen

(Die Beratung kann telefonisch in jedem Fall anonym stattfinden)

Ärztliche Kinderschutz Ambulanz (Träger DRK)

Melchersstraße 55

48149 Münster

Tel: 0251 418540

Zartbitter Münster e.V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen
Gewalterfahrungen

Hammer Str. 220

48153 Münster

Tel: 0251 4140555

Stadt Münster: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

Tel: 0251 492-5108